



Gemeinde Wängle

Aktenzeichen: 131-9/2016-20/1

Wängle, am 22.07.2016

Betreff: **Ladung und Bekanntmachung Bauverhandlung**

KUNDMACHUNG

Frau Foidl Victoria, wohnhaft in Hinterbichl 11 – 6610 Wängle, hat mit Eingabe vom 15.07.2016 um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung hinsichtlich geänderter Bauführung Umbau Tannenhof (damalige Einreichung vom 13.05.2014, welche mit Bescheid 131-9/2014-10/6 vom 26.08.2014 bewilligt wurde) auf Grundstück Nr. 3, KG Hinterbichl (86044), angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 25 Tiroler Bauordnung 2011 die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 18.08.2016 um 19:15 Uhr an Ort und Stelle

angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Der Bauwerber wird aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen erkenntlich zu machen.

Die rechtzeitige Verständigung – Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel – von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt zur Einsicht für die Beteiligten während den Amtszeiten auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

Angeschlagen am: 25.07.2016

Abgenommen am: